

Stadtverwaltung Allendorf (Lumda)

Bahnhofstraße 14

35469 Allendorf (Lumda)

Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin: Montag, den 17.06.2019

Sitzungsbeginn: 20:06 Uhr

Sitzungsende: 21:21 Uhr

Ort, Raum: großer Saal im Bürgerhaus Nordeck

Vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung findet eine Bürgerfragestunde statt. Diese wird um 20:11 Uhr geschlossen.

Stadtverordnetenvorsteherin Sandra Henneberg eröffnet die 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde (am 07.06.2019) und mit 14 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

Herr Benz bittet darum, den TOP 3 kurzfristig von der Tagesordnung abzusetzen. Diesem Wunsch kommt die Stadtverordnetenversammlung einstimmig nach (14 Ja-Stimmen).

Herr Krieb möchte, dass der Antrag 99/130/2019 der CDU-Fraktion mit auf die Tagesordnung aufgenommen wird. Frau Henneberg erläutert, dass dies nicht möglich ist, da lediglich 14 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend sind und somit keine gesetzliche Mehrheit besteht.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.05.2019 wurden keine Einwände vorgebracht. Es gilt somit als beschlossen.

Tagesordnung

der 32. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2019

TOP 1: KiTa-Anbau Allendorf (Lumda);
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 10/337/2019

TOP 2: Beitritt zur Holzvermarktung Mittelhessen GmbH;
hier: Beschlussfassung
Vorlage: 10/335/2019

- TOP 3: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Interkommunalen Gewerbegebiet an der BAB 5, Gemarkung Grünberg-Lumda;
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 10/336/2019 – ABGESETZT –
- TOP 4: Bauleitplanung der Stadt Allendorf (Lumda); hier: "Am Erlen bei Wißeners Baum"- 5. Änderung
Vorlage: 60/049/2019
- TOP 5: 211. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit"; Bekanntgabe des Schlussberichtes gemäß § 6 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)
Vorlage: 20/242/2019
- TOP 6: Anfragen und Mitteilungen

**TOP 1: KiTa-Anbau Allendorf (Lumda);
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 10/337/2019**

Im Hinblick auf die Tatsache, dass dringender Handlungsbedarf besteht, was den Anbau/Umbau oder ggf. Neubau des Kindergartens in Allendorf (Lumda) besteht, werden nun zwei Alternativen vorgestellt (Anbau/Neubau).

Die entsprechenden Förderanträge (siehe: Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018-2020) müssen zwingend bis SPÄTESTENS zum 01.10.2019 dem Landkreis Gießen (Kinder- und Jugendhilfe) vorliegen, um im Rahmen des auslaufenden Programms noch eine Förderung zu erhalten. Dieser Förderantrag wird SPÄTESTENS bis zum 31.12.2019 bearbeitet. Dabei zu beachten ist, dass SPÄTESTENS 20 Wochen nach Erteilung des Förderbescheides mit den Baumaßnahmen begonnen werden muss (siehe 6.3 der ergänzenden Richtlinie). Somit müssen mit der Antragstellung zum 01.10.2019 auch gleichzeitig die Bauanträge bei der Kreisbauaufsicht gestellt werden.

Aufgrund des engen Zeitrahmens besteht insofern eine hohe Dringlichkeit, dass die Stadtverordnetenversammlung den entsprechenden Haushaltssperrvermerk am 17.06.2019 aufhebt und den Erweiterungsanbau beschließt, da das Förderprogramm in Kürze ausläuft.

Sofern am 17.06.2019 keine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt, ist es nicht möglich, die Anträge fristgerecht zu erstellen und somit erhält die Stadt Allendorf (Lumda) die Fördermittel nicht.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Aufhebung des Haushaltssperrvermerkes (Produkt 36510, Maßnahme 004)
sowie
2. den Erweiterungsanbau an der Kindertagesstätte in Allendorf (Lumda),
3. den Magistrat zu beauftragen, die entsprechenden Maßnahmen zeitnah einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

**TOP 2: Beitritt zur Holzvermarktung Mittelhessen GmbH;
 hier: Beschlussfassung
 Vorlage: 10/335/2019**

Der Landesbetrieb Hessen Forst hatte in der Vergangenheit neben der Beförderung der kommunalen Wälder auch die Vermarktung des Rundholzes für die überwiegende Mehrheit der hessischen Städte und Gemeinden wahrgenommen. Nachdem die Bundeskartellbehörde die Praxis der gemeinsamen Vermarktung von Rundholz aus hessischen Staatswäldern und kommunalem Waldbesitz beanstandet hatte, hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) den Ausstieg von Hessen Forst aus der Holzvermarktung für kommunale Waldbesitzer zum 01.01.2019 verfügt (Erlasse vom 03.07.2018, 24.08.2018 und 13.11.2018).

Als Übergangsfrist gilt hierbei, dass die Abwicklung von Verträgen, die bis zum 31.12.2018 geschlossen wurden, vom Landesbetrieb Hessen Forst bis zum 30.09.2019 übernommen wird.

Neue Verträge zum Verkauf von Rundholz aus kommunalem Waldbesitz müssen daher ab dem 01.01.2019 durch die Städte und Gemeinden in eigener Regie abgeschlossen werden. Für den Lahn-Dill-Kreis hat die Kreisversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes die Aufgabe übernommen, die Holzvermarktung für die Lahn-Dill-Kommunen und für Kommunen aus dem Landkreis Gießen in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit zu

organisieren. Hierzu hat die Kreisversammlung eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Städte/Gemeinden Breitscheid, Driedorf, Hohenahr, Solms, Waldsolms, Wetzlar und der Forstämter Wetzlar und Herborn sowie der Kommunalaufsicht beim Lahn-Dill-Kreis eingerichtet.

1. Vorschlag zur Neuregelung

Im Vorfeld der Überlegungen der interkommunalen Zusammenarbeit haben insgesamt 17 Städte und Gemeinden aus dem Lahn-Dill-Kreis und dem Landkreis Gießen eine unverbindliche Absichtserklärung zur Beteiligung an der geplanten gemeinsamen Holzvermarktung abgegeben.

Das HMUKLV wird in naher Zukunft eine Richtlinie zur Förderung von Holzvermarktungsorganisationen in Kraft setzen und unterstützt den Aufbau der interkommunalen Zusammenarbeit auch finanziell.

Für die beteiligten Kommunen aus dem Lahn-Dill-Kreis und dem Kreis Gießen soll die Holzvermarktungsorganisation in der Rechtsform einer GmbH organisiert werden und die Bezeichnung „Holzvermarktung Mittelhessen GmbH“ tragen.

Als Stammkapital ist zunächst ein Betrag von 25.000,00 €, aufgeteilt in 25 Geschäftsanteilen zu je 1000,00 €, vorgesehen. Alle Gründungsgesellschafter werden jeweils mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen. Da die Gesellschaft auch für den Beitritt weiterer Kommunen offen sein soll, ist vorgesehen, dass der jeweils zu übernehmende Geschäftsanteil von 1000,00 € durch Kapitalerhöhung ausgegeben wird. Um hier flexibel handeln zu können, ist im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass das Stammkapital hierdurch auf maximal 35.000,00 € erhöht werden kann.

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf eines Mehrheitsbeschlusses nach dem Gesellschaftsvertrag.

Nach jetzigem Stand werden 24 Städte und Gemeinden Gründungsgesellschafter der Gesellschaft (s. § 3 des Gesellschaftsvertrages).

In der Gesellschafterversammlung wird jede Kommune das gleiche Stimmrecht, nämlich 1 Stimme, erhalten.

Die Stadt Solms hat die Federführung in der Arbeitsgruppe „Holzvermarktung“ übernommen und stellvertretend für alle interessierten Städte und Gemeinden die Erstellung eines Geschäftsplanes für eine gemeinsame Holzvermarktungsorganisation beauftragt. Dieser ist als Anlage 2 beigelegt. Darin ist der beabsichtigte Geschäftsbetrieb mit Personal- und Sachausstattung dargestellt.

Die Gesellschaft soll als Dienstleister ausschließlich für die Gesellschafter tätig werden, dies sichert zum einen, dass die Kommunen ohne Durchführung eines

Vergabeverfahrens die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH mit der Dienstleistung „Holzvermarktung“ beauftragen können. Zum anderen begrenzt dies das Risiko im Geschäftsbetrieb.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt bilateral zwischen der GmbH und der jeweils beauftragenden Kommune. Die Kosten der Gesellschaft werden in die Dienstleistungs- entgelte eingerechnet. Preis pro Festmeter vermarktetes Rundholz.

Die Arbeitsgruppe hat im Vorfeld alternative Möglichkeiten zur Problemlösung geprüft. Diese bestanden zum einen darin, dass jede Kommune für sich selbst durch Ausschreibung unter Berücksichtigung des geltenden Vergaberechts Dienstleister beauftragt. Die Arbeitsgruppe sieht hierin jedoch deutliche Nachteile, da mit einem fremden Vertragspartner auch fremde Interessen verfolgt werden und in jeder Kommune der entsprechende Aufwand für die Vergabe und das Vertragscontrolling entsteht.

Die Rechtsform einer GmbH wurde gewählt, da sie eine bei den Kommunen bekannte Rechtsform ist, die einerseits gesetzlich ausreichend geregelt ist, andererseits flexibel auf den konkreten Zweck ausgestaltet werden kann.

Mit der GmbH-Gründung verbunden ist die für die Kommunen wichtige Haftungsbegrenzung.

Die finanziellen Auswirkungen für jede Kommune bestehen in

- Aufbringung des Geschäftsanteils (1.000,00 €).
- Entgelte für die konkrete Vermarktungsaktivität; dies richtet sich nach den abzuschließenden Verträgen.
- Vermarktete Holzmengen der jeweiligen Kommunen.

2. Kommunalrechtliche Anforderungen

Gemäß §§ 121, 122 HGO unterliegt die Gründung der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH kommunalrechtlichen Anforderungen. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfes nicht als wirtschaftliche Betätigung. Derartige Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Die strengeren Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO müssen insoweit nicht vorliegen.

§ 122 Abs. 2 HGO regelt die Voraussetzungen, unter denen sich eine Kommune an einer Gesellschaft in privater Rechtsform, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, beteiligen darf.

- Erfüllung eines öffentlichen Zwecks (§ 122 HGO)

Die Gründung von privatrechtlichen Gesellschaften ist der öffentlichen Hand grundsätzlich nur erlaubt, wenn dies einem öffentlichen Zweck dient.

Die ordnungsgemäße Pflege, Bewirtschaftung und Vermarktung des kommunalen Waldbestandes ist eine öffentliche Aufgabe der Kommune. Diese hat ihr Vermögen sorgsam und wirtschaftlich zu verwalten. Diesem öffentlichen Zweck dient die GmbH-Gründung.

- Haftungsbegrenzung/Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs. 1 Nr. 2)

Durch die Wahl der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die kommunalrechtlich notwendige Haftungsbeschränkung gegeben. Die von jeder Gemeinde zu übernehmende Haftungseinlage in Höhe von 1000 € ist wirtschaftlich angemessen.

- Angemessener Einfluss in einem Überwachungsorgan (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO)

Das GmbH-Recht sieht den Aufsichtsrat nur fakultativ vor. Um die Gesellschaft, deren Geschäftsbetrieb in der Dienstleistung „Holzvermarktung“ besteht, möglichst schlank zu halten, ist beabsichtigt, die Kontrolle und Überwachungsfunktion direkt bei der Gesellschafterversammlung zu belassen. Damit haben die Vertreter der beteiligten Kommunen unmittelbar Einfluss auf den Geschäftsbetrieb und der Informationsfluss wird gewährleistet.

- Abschlussprüfung (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO)

Entsprechend der kommunalrechtlichen Vorgaben ist im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß den geltenden Vorschriften des 3. Buches HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Im Übrigen unterliegt die GmbH den üblichen Anforderungen nach HGB.

- Wirtschaftsgrundsätze (§ 122 Abs. 4 HGO)

In § 10 des Gesellschaftsvertrags ist geregelt, dass die wirtschaftlichen Grundsätze des § 122 Abs. 4 HGO (Aufstellen eines Wirtschaftsplanes und fünfjährige Finanzplanung) gelten.

- Prüfrecht (§ 123 HGO)

Die Kommune räumt gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages den kommunalen Gesellschaftern die Rechte gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ebenso ein, wie die überörtlichen Prüfungsorgane die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse erhalten werden.

- Wichtiges Interesse der Kommune an der Beteiligung (§ 122 Abs. 2 HGO)

Durch die Beendigung der Aktivitäten „Vermarktung des Holzes“ durch Hessen Forst befinden sich die die Kommunen in einer sehr schwierigen Situation. Bei dem kommunalen Wald handelt es sich um einen Vermögenswert, der entsprechend gepflegt und dann auch erlösbringend vermarktet werden muss. Es handelt sich um eine wichtige Finanzierungsquelle der Kommune.

Daher liegt ein wichtiges Interesse der jeweiligen Kommune vor, die Waldbewirtschaftung umfassend und sachgerecht durchführen zu können.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadt Allendorf (Lumda) gründet gemeinsam mit 23 weiteren Kommunen des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Gießen auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH und übernimmt einen Geschäftsanteil (€) in Höhe von 1000,00 €.
2. Die Stadt Allendorf (Lumda) überträgt die Vermarktung von Rundholz aus dem Stadtwald vollständig an die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH gemäß Konzeption des als Anlage 2 beigefügten Geschäftsplanes für die Holzvermarktung Mittelhessen GmbH.
3. Die Stadt Allendorf (Lumda) erklärt verbindlich die Mitgliedschaft in der Holzvermarktungsorganisation „Holzvermarktung Mittelhessen GmbH“ und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Solms (Lahn-Dill-Kreis), Herrn Inderthal, die Anerkennung der Holzvermarktungsorganisation durch die obere Forstbehörde im Land Hessen zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	0

**TOP 3: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Interkommunalen Gewerbegebiet an der BAB 5, Gemarkung Grünberg-Lumda; hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 10/336/2019 – ABGESETZT –**

Die Bürgermeister der drei Kommunen Grünberg, Rabenau sowie Allendorf (Lumda) haben gemeinsam den vorliegenden Entwurf des Vertrages zum Interkommunalen Gewerbegebiet an der BAB 5, Gemarkung Grünberg-Lumda (siehe Anhang) erarbeitet und abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf Wunsch von Herrn Bürgermeister Benz, den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

**TOP 4: Bauleitplanung der Stadt Allendorf (Lumda); hier: "Am Erlen bei Wißeners Baum"- 5. Änderung
Vorlage: 60/049/2019**

Zur Bauleitplanung der Stadt Allendorf (Lumda); hier: B-Plan Nr. 9 „Am Erlen bei Wießners Baum – 5. Änderung“:

Die Beteiligungen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind erfolgt, der letzte Tag der Auslegungsfrist war der 24.05.2019.

Die Herren Wolf und Röttger vom Planungsbüro Fischer haben die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zur Kenntnis genommen und be- bzw. eingearbeitet. Sie werden Ihre Empfehlungen dazu der

Stadtverordnetenversammlung vortragen und für Fragen aus den Reihen der Stadtverordneten zur Verfügung stehen.

Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion kann die Beschlussfassung erfolgen:

- 1.) Satzungsbeschluss
- 2.) Beschluss über die Berichtigung des FNP's der Stadt Allendorf (Lumda) im Berteich des B-Plans Nr. 9 „Am Erlen bei Wießners Baum – 5. Änderung

Beschluss:

(Siehe auch Beschlussempfehlung auf Seite 3 der Anlage: „Auswertung und Stellungnahmen der Beteiligung gem. §2 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB“)

I.) Satzungsbeschluss gemäß §10 Abs. 1 BauGB

- (1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§1 Abs. 7 BauGB) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) beschlossen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) beschließt den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Erlen bei Wießners Baum“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §5 HGO und §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §91 HBO (Hessische Bauordnung) sowie §37 Abs. 4 HWG (Wasserrechtliche Festsetzung) als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

II.) Beschluss über die Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. §13 a Abs. 2

Der Gesamtflächennutzungsplan bzw. eine Teilfortschreibung ist im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Erlen bei Wießners Baum – 5. Änderung“ anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

**TOP 5: 211. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit"; Bekanntgabe des Schlussberichtes gemäß § 6 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)
Vorlage: 20/242/2019**

Die Stadt Allendorf (Lumda) wurde im Rahmen der 211. Vergleichenden Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kienbaum Consultants International GmbH im Auftrag des Präsidenten des Hess. Rechnungshofs geprüft.

Gegenstand der Prüfung war u. a. die

- Haushaltslage und Haushaltsstruktur,
- Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche,
- Interkommunale Zusammenarbeit.

Der Prüfbericht schließt u. a. mit der Feststellung (Seite 18) ab:

„Nach dem Mehrkomponentenmodell ... waren ... die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 als stabil zu bewerten. Die Haushaltslage der Stadt Allendorf (Lumda) war (...aufgrund der unausgeglichene Jahre 2014 und 2013...) in der Gesamtbetrachtung als fragil zu beurteilen.“

Der vorliegende Prüfbericht ist gemäß § 6 (1) ÜPKKG der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung bekannt zu geben.

Jeweils eine gedruckte Ausfertigung für jede Fraktion wurde bereits den Fraktionsvorsitzenden vorab zur Kenntnis gegeben.

Der Schlussbericht ist im Gremieninformationsdienst eingestellt und kann im Fachbereich Finanzen eingesehen werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Prüfbericht zunächst in den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschusses weiter zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

TOP 6: Anfragen und Mitteilungen

Anfragen:

Frau Heilmann möchte wissen, wann endlich ein behindertengerechtes WC im BGH Allendorf eingebaut wird. Herr Rausch erläutert, dass dieses im Haushalt enthalten ist und auch von der Hessenkasse gefördert wird. Geplant ist ein Einbau/Umbau noch in diesem Jahr.

Frau Heilmann fragt, wann die Bushaltestelle gegenüber dem MedZentrum fertig gestellt wird. Herr Gefeller habe hier seine Unterstützung angeboten. Herr Benz erläutert, dass die Bushaltestelle z. T. aus Glas besteht und dieses von einer Fachfirma aufgrund der Splittergefahr angebracht/zusammengesetzt werden muss.

Frau Heilmann möchte wissen, was der Magistrat hinsichtlich der Umbenennung des Nouvignon-Platzes entschieden hat. Frau Henneberg und Herr Benz erklären, dass der Magistrat den Platz nicht umbenennen wird.

Herr Krieb hat in der Zeitung gelesen, dass das Land ab dem kommenden Jahr 400 Mio. Euro für Hessens Städte und Gemeinden verteilt. Er möchte nun wissen, ob die Verwaltung davon Kenntnis hat. Frau Fricke bejaht diese Anfrage und weist darauf hin, dass mögliche Fördermaßnahmen bekannt sind und regelmäßig geprüft wird, ob es Fördermöglichkeiten für die Stadt Allendorf (Lumda) gibt.

Herr Krieb weist darauf hin, dass die Schäden, die das Sturmtief Iwan verursacht hat immer noch nicht vollständig behoben seien. Auch würde der Bauhof die Senkkästen nicht regelmäßig leeren. Herr Benz erklärt, dass der Bauhof diese regelmäßig überprüft, dieses aber auf dem Bauhof noch einmal anstoßen wird.

Herr Krieb erläutert, dass der Regionalplan Wind eine neue Offenlage erfährt und bittet um einen aktuellen Sachstand. Herr Becker wird dies klären und Herr Benz in der nächsten Stadtverordnetenversammlung berichten.

Herr Krieb möchte wissen, wer den Mist „auf der Albach“ abgelegt hat. Herr Conrad weist darauf hin, dass dieser vom Landwirt Mank ist und in den nächsten vier Wochen weggeräumt wird.

Herr Krieb bittet darum, die Baumrückschnitte am Mühlgraben in den Haushalt 2020 mit aufzunehmen.

Herr Conrad möchte wissen, wann wir die Haushaltsgenehmigung erhalten. Herr Benz

erläutert, dass alle Unterlagen dem Regierungspräsidium vorliegen und die Haushaltsgenehmigung in Kürze vorliegen wird.

Herr Conrad möchte wissen, ob der Zaun bei dem Weg beim Steinbruch Nickel zulässig ist. Herr Benz hat am 18.06.2019 einen Termin im Steinbruch, wird das abklären und in der nächsten Stadtverordnetenversammlung berichten.

Herr Krieb möchte wissen, ob im Totenhäuser Weg Richtung Steinbruch aktuell eine Renaturierungsmaßnahme stattfindet. Auf Nachfrage im Bauamt erläutert Herr Becker, dass dies nicht Fall sei.

Frau Trenz möchte mehr zu der Blühwiese westlich der Tankstelle wissen. Frau Henneberg erläutert, dass hier besondere Kräuter ausgesäht wurden, damit diese von dem Landwirt Mank später abgemäht und verfüttert werden können.

Mitteilungen:

Herr Benz teilt mit, dass die Burgkapelle in Nordeck ab dem 01.07.2019 als weiterer Eheschließungsort der Stadt Allendorf (Lumda) zur Verfügung steht.

Die nächste Stadtverordnetenversammlung findet am 26.08.2019 statt und NICHT am 19.08.2019.

Allendorf (Lumda), den 25.06.19

**(Vorsitzende der
Stadtverordnetenvo
rsteherin Sandra
Henneberg)**

**(Fricke)
Schriftführerin**

Anwesenheitsliste

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN :

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Sandra Henneberg

BFA/FDP-Fraktion :

Herr Stadtverordneter Sören Conrad
Frau Stadtverordnete Brunhilde Trenz

CDU-Fraktion :

Herr Stadtverordneter Ulrich Krieb
Frau Gertrud Ludwig
Herr Stadtverordneter Marcel Schmidt
Herr Stadtverordneter Thomas Stein

FWG-Fraktion :

Herr Stadtverordneter Lothar Hauk
Herr Stadtverordneter Reiner Käs
Herr Stadtverordneter Sascha Wimmer

SPD-Fraktion :

Herr Stadtverordneter Karlheinz Erbach
Frau Stadtverordnete Brigitte Heilmann
Herr Stadtverordneter Björn Keil
Herr Stadtverordneter Apala-Raphael Omokoko

Magistrat :

Herr Bürgermeister Thomas Benz
Herr Stadtrat Reinhard Gröb
Herr Stadtrat Reiner Placzko
Herr 1. Stadtrat Udo Schomber
Frau Stadträtin Petra Sommerlad
Herr Stadtrat Konrad Stelzenbach

Verwaltung :

Frau Haupt- und Personalamtsleiterin
Christina Fricke
Herr Leiter Fachbereich Finanzen Jürgen
Rausch

entschuldigt fehlten:

Herr Stadtverordneter Günter Muhly
Herr Stadtverordneter Helmut Wißner
Herr Stadtverordneter Lothar Claar
Herr Stadtverordneter Manfred
Poschmann
Herr Stadtverordneter Walter Diehl
Herr Stadtverordneter Ralf Hofmann
Herr Stadtverordneter Jochen Schomber
Herr Stadtverordneter Alexander Zientek
Herr Stadtverordneter Gernot Schäfer

Schriftführer/in :

Frau Haupt- und Personalamtsleiterin
Christina Fricke